

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Einschreiben

cc :

Vorstände der AOK Bayern
- persönlich -
Dr. Irmgard Stippler
Stephan Abele
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

AOK Bayern
Harold Engel
Ressortleitung V102
Carl-Wery-Str. 28
81739 München

AOK Bayern
Versicherungsservice München
Team München 5
Landsberger Straße 150 – 152
80339 München

Vaterstetten, 18.03.2021

**Betreff: V373722832
15.03.2021 Schreiben Ihres Ressortleiters V102 „Grundsatz/Recht“**

Sehr geehrte Vorstände der AOK Bayern,

am 16.03.2021 erhielt ich ein Schreiben Ihres Ressortleiters V102, Harold Engel, in welchem er so tut als würde er in Ihrem Namen schreiben. Zu seinen Aussagen im Einzelnen:

„Sie haben sich mit dem Schreiben vom 26.2.2021 wegen Ihrer abweichenden Rechtsauffassung zu den Beitragspflichten an uns gewandt und dabei nachrichtlich auch den Vorstand der AOK Bayern in den Adressatenkreis einbezogen“.

Mein Schreiben vom 26.02.2021 war an die Mitarbeiter des **Versicherungsservice München - Team München 5- der AOK Bayern** gerichtet. Die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, also Sie, waren per „cc“ informiert. Das „cc“ stammt aus der Informatik-Welt der Emails („carbon copy“) und bedeutet das Schreiben ging nicht direkt an Sie (Sie waren also nicht im Adressatenkreis), sondern Sie erhielten eine Kopie zur Information und Kenntnisnahme.

Ihr Ressortleiter des Ressorts V102 Grundsatz/Recht behauptet, ich hätte mich auch an ihn gewandt (uns ist Akkusativ von „wir“), wobei ich die Behauptung, er sei im Kreis der Adressaten enthalten gewesen, reichlich merkwürdig finde. Er behauptet, ich hätte mich auch an ihn gewandt (hier verwendete Bedeutung: eine Frage/Bitte an jemanden richten). Ich habe an Sie keine Frage/Bitte gerichtet, sondern Sie lediglich informiert/in Kenntnis gesetzt. Und schon gar nicht habe ich mich mit einer Frage/Bitte an den Herrn Harold Engel gewandt.

Dieser Herr Engel schreibt etwas von „meiner abweichenden Rechtsauffassung“. Ich habe nicht Rechtsauffassungen von mir mitgeteilt (die ich im Übrigen auch gar nicht habe), sondern die durch Gesetzestexte festgelegte Rechtslage (**Art. 20 (3) GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“; Art. 97 (1) „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“; § 1 GVG „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.“**). So, wie ich es tunlichst vermeide Rechtsauffassungen zu entwickeln und zu verkünden, habe ich auch kein Interesse

verbrecherische Unrechtsprechung durch kriminelle Sozialrichter als Dienstleistung für die gesetzlichen Krankenkassen und die dahinterstehenden Parteienoligarchen.

„Es ist das Problem, wenn endgültige Gerichtsentscheidungen nicht anerkannt oder zumindest hingenommen werden.“

Endgültige Gerichtsentscheidungen der obersten Fachgerichte wie z.B. das Bundessozialgericht setzen voraus, dass sie nach „Gesetz und Recht“ (*Art. 20 (3), 97 (1) GG*) gefällt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wurde nicht nur das Gerichtsverfassungsgesetz durch die Richter verletzt (*§ 1 GVG*); solche Gerichtsentscheidungen sind eben nicht endgültig, sondern diese stellen auch einen Straftatbestand dar:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

*(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht** sind.*

(2) [...]

Nun sieht es der Gesetzgeber als so schwerwiegend an, wenn Richter [...] das Recht zugunsten einer Partei (also hier der gesetzl. Krankenkassen) beugen, dass er es i.V.m. § 12 StGB als VERBRECHEN eingestuft hat. Das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem; nicht Organisationen wie z.B. das Bundessozialgericht oder der 12. Senat des Bundessozialgerichts können Verbrechen begehen, sondern es sind die einzelnen Richter, die Verbrechen begehen, wenn sie zugunsten einer Partei (hier die gesetzlichen Krankenkassen) das Recht beugen. Dieses tun die Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts in einem selbstgeschaffenen Unrechtssystem seit dem ersten Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_I), Kap. 9)

Die ganzen historischen Abläufe, die Mittäter, die Methoden, die mafiösen Strukturen der Beteiligten ...und vor allem Beweise für jede einzelne Aussage, **alles** ist gerichtsfest bewiesen und beschrieben. Aber zu dessen Prüfung müssten solche „Rechtsexperten“, wie Ihr Harold Engel oder eben Sie selbst einmal das Lesen anfangen. Das bekannte Wissen über diesen **seit 17 Jahren laufenden staatlich organisierten Betrug** und die zugehörigen Beweise sind in über 300 Dokumenten mit Tausenden von Seiten beschrieben unter:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente (siehe **Anlage**; für Leute mit Internet Berührungsängsten)

- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821_Ubersicht_uber_den_groesten_Skandal_in_Abbau_von_Demokratie_und_Rechtsstaatlichkeit_seit_Bestehen_der_Bundesrepublik_Deutschland)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180404_Wie_das_BSG_die_Presse_gefuegig_halten_will)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180629-20180806_Hofberichterstatter_oder_4_Gewalt_-_Die_Beseitigung_der_unaehaengigen_Presse)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\)](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906_Das_Zusammenspiel_der_Taeter_der_GKVen,_des_BMGs_und_des_BSG_(staatlich_organisierte_Kriminalitaet))
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbruechen)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190909Vorspiel_zur_Aushebelung_der_Parlamentarischen_Demokratie-_Verstecken_der_BetrAVG_Aenderungen_im_HZvNG)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz-Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht)

- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ 202000906](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/202000906) *Das Treiben der Parteienoligarchie: Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“*
- [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/ 20201212](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212) *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-xx_yyyy]*
- oder
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. *[IG_O-xx_yyyy]*

Was will man aber von solchen Leuten verlangen, die es nicht einmal schaffen einen 6-Seiten-Brief zu lesen (s.u.); da bezweifelt man doch, dass sie es überhaupt können.

Das Problem ist nicht die fehlende Anerkennung *endgültiger Gerichtsentscheidungen*, sondern das Problem ist die **bewusst unwahre Behauptung** von allen Verantwortlichen aller gesetzlichen Krankenkassen, dass die Verbrechen der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts endgültige Urteile erzeugt hätten. Es ist weiter ein Problem, wenn die Verantwortlichen für den staatlich organisierten Betrug (bei der AOK Bayern sind Sie beide diese derzeitigen Verantwortlichen) sich einbilden es würde ausreichen, wenn die (übergroße Mehrzahl der) Richter der Sozialgerichte der Bundesrepublik aus niederen Beweggründen (Karrieregeilheit, Befriedigung von Machtgelüsten, ...) in Ihrem Sinn Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begehen. Es ist ein Problem, wenn solche Verantwortlichen wie Sie meinen, ein beispielhaftes Gerichtsverfahren zu eben diesem Thema, bei welchem die 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts eine kriminelle Orgie aus **39** Rechtsbrüchen des SGG und der ZPO, **einer** Nötigung im besonders schweren Fall, **131** Rechtsbeugungen (jede einzelne ein **Verbrechen** mit mindestens einem Jahr Haft zu ahnden), **3** unmittelbaren und **drei** mittelbaren Verfassungsbrüchen veranstalten, nur um der AOK Bayern ein einziges Mal „Recht zu geben“ (TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richter des 4. Senats im Verfahren L 4 KR 568_17 (v2); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG_K-LG_23041]*) sei nichts weiter als der Ausdruck *unterschiedlicher Rechtsauffassungen*. Es ist ein Problem, wenn solche Verantwortlichen wie Sie meinen, es müsste ihnen nicht die Schamesröte ins Gesicht treiben bei einer solchen Ansammlung von Kriminellen überhaupt von „Gericht“ zu sprechen. Und es ist ein Problem, welches die ganze moralische Verkommenheit der sich selbst als „Eliten“ Sehenden widerspiegelt, wenn solche Verantwortlichen wie Sie sich einbilden alles sei gut und in Ordnung, wenn doch nur die weiteren 6 Millionen auf die gleiche Art und Weise betrogenen Rentner nicht unbedingt so etwas als „Gerichtsentscheidung“ anerkennen, aber doch wenigstens dies als „von der Obrigkeit so Gewolltes“ hinnehmen würden.

„Es ist nicht das Problem, zu Gesetzen unterschiedliche Meinungen zu haben oder für eine Änderung zu werben.“

Es ist ein Problem, wenn die AOK Bayern als Ressortleiter des „Ressort V102 Grundsatz/Recht“ jemanden eingestellt hat, der ernsthaft die Meinung vertritt, man könne zur *Wirkung von Gesetzen unterschiedliche Meinungen haben*. Das zeigt, dass der „Ressortleiter Recht der AOK Bayern“ keinen blassen Schimmer hat, was Gesetze eigentlich sind, wie sie anzuwenden sind und wie das Rechtssystem in unser Demokratie funktionieren sollte (eben einer dieser oben angesprochenen „Haus- und Hof-Juristen“). Es ist ein Problem, wenn Sie Ihren „Haus- und Hof-Juristen“ antworten lassen auf eine nicht gestellte Frage, wenn es diesem nicht einmal gelungen ist zu begreifen, dass ich kein Betrogener bin, der *für eine Änderung* des § 229 SGB V *wirbt*. Ich fordere, dass das Gesetz von allen, auch von der AOK Bayern, eingehalten wird.

„Es ist aber ein Problem, sie wegen einer eigenen anderen Auffassung nicht für sich gelten lassen zu wollen.“

Es ist ein Problem, wenn eine Person an einer solchen Position **so faul und so dumm** ist. (faul: weil Herr Engel nicht nur nichts wie aufgetragen geprüft hat, sondern weil er auch mein Schreiben, auf welches er vorgibt zu antworten, nicht einmal gelesen hat. Darin steht nämlich unter **„Die gesetzliche Grundlage SGB V § 229“** auch für dürrtige Gemüter in aller Deutlichkeit und nachvollziehbar erklärt, was das Gesetz

ein **bewusst unwahres Behaupten** (volkstümlich ein **Lügen**) mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (3).

Es wurden mir ein KV-Wert und ein PV-Wert mitgeteilt, das ist keine Berechnung. „Die Berechnung der Beiträge sind Ihnen mitgeteilt worden“ ist also eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (4).

Man würde erwarten, dass ein Ressortleiter „Recht“ in einer Krankenkasse weiß was ein „Beitragsbescheid“ ist. „Die Beitragsbescheide sind Ihnen mitgeteilt worden“ ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (5).

„Ihre und unsere Rechtsauffassung haben wir uns gegenseitig erläutert.“

Die Basis der Rechtsprechung haben die in den Gesetzestexten formulierten gesetzlichen Regelungen (Regelungsgehalt mit zugeordneten Regelungsbedingungen) (Art. 20 (3), 97 (1) GG; § 1 GVG) zu sein und nicht irgend wessen Rechtsauffassungen. Das Geschwätz von unterschiedlichen Rechtsauffassungen ist eine **bewusst unwahre Behauptung (Lüge)** mit dem **Vorsatz** den **Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** ungehindert fortsetzen zu können (6).

„Die Gerichtsentscheidungen kennen Sie bzw. werden wir in dem noch laufenden Verfahren vor dem Sozialgericht München entschieden bekommen.“

Die Gerichtsentscheidungen kenne ich, stimmt, Ihr Herr Engel aber nicht:

- **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16: vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG** durch die Richter der 2. Kammer des SG München (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23065]**)
- **L 4 KR 568/17: 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG)** durch die Richter des 4. Senats des Bayer. LSG (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-LG_23041]**)

„Wir werden entschieden bekommen“ klingt auffällig nach „wir, die AOK Verantwortlichen, haben die Richter des SG München beauftragt zu unseren Gunsten Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu begehen und wir werden diese Rechtsbrüche bekommen“. Sind Sie da so sicher?

Derzeit sind drei Verfahren (nicht nur eines) beim SG München anhängig: S 17 KR 2046/19, S 17 KR 386/20, S 17 KR 1590/20. Noch hat jeder Versuch der Richterin eines der Verfahren mit kriminellen Methoden „vom Tisch zu bekommen“ dazu geführt, dass ihr das gesetzwidrige Verhalten detailliert und mit Gesetzesbasis nachgewiesen wurde (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-SG_23315]**, **[IG_K-SG_23416]**) mit dem Ergebnis des Abbruchs der jeweiligen kriminellen Versuche.

„Ich habe den zuständigen Versicherungsservice München der AOK Bayern gebeten, Ihnen ergänzend nochmals die fachliche Wertung zukommen zu lassen und Ihnen die Folgen der Beitragsrückstände zu vermitteln.“

Schon anmaßend; der „Ressortleiter V102 Grundsatz/Recht“ wird von Ihnen, den Vorständen der AOK Bayern aufgefordert zu meinem Schreiben vom 26.02.2021 Stellung zu nehmen (was ja nur heißen kann, dass er zu den juristischen Feststellungen gefragt ist) und da er nichts gebacken bekommt, gibt er den Ball an den Versicherungsservice München der AOK Bayern weiter. Eine irgendwie sonstige, über das Rechtliche hinausgehende fachliche Wertung kann keinerlei Nährwert haben, der angeblich zuständige Versicherungsservice München der AOK Bayern kann sich also aus meiner Sicht solcherlei Klimmzüge getrost verkneifen.

Ihr Herr Engel droht unverhohlen mir würden die Folgen der Beitragsrückstände vermittelt. Ich darf Sie aufklären, was Ihr sogenannter „Rechtsexperte“ da „in Ihrem Auftrag“ tut:

§ 240 Nötigung StGB

- (1) Wer einen Menschen **rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Sie legen ja besonderen Wert darauf, die Vertreter einer „**bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts**“ zu sein. Sie sind von „geballtem rechtlichem Fachwissen“ umgeben. Einer der mir bekannt gewordenen Vertreter war Ihr Herbert Matschiner (Bereichsleiter „Recht“ im Ressort V102 Grundsatz/Recht), der der Überzeugung war alle Mitarbeiter der AOK Bayern hätten eine in **§ 73 SGG** gesetzliche festgelegte Generalvollmacht zur gesetzlichen Vertretung der AOK Bayern (30.07.2020, 04.08.2020; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-KK_2365]**, **[IG_K-KK_2366]**). Der Lutz Kaiser (Bereichsleiter „Privatkunden“ im Ressort V102) durfte auch schon über das Sozialgericht München aufzufordern die Klage S 17 KR 1590/20 abzuweisen, bevor es richtig losgeht (07.12.2020, 22.02.2021; **[IG_K-SG_23502]**, **[IG_K-SG_23503]**). Sie wissen also, dass Sie und Ihre Mitarbeiter sich gern als Amtsträger sehen und deshalb auch so zu behandeln sind (z.B. in **§ 240 (4) Nr. 2 StGB**).

Hier nun hat der Ihnen direkt unterstellte Ressortleiter V102 Grundsatz/Recht, Harold Engel, in dem von Ihnen beauftragten Schreiben **6 bewusst unwahre Behauptungen** untergebracht mit dem **Vorsatz den Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** an den bei Ihnen KV und PV versicherten Rentnern ungehindert fortsetzen zu können und er hat eine **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)** mal so eben aus dem Ärmel geschüttelt. Bei beiden Straftaten ist bereits der Versuch strafbar; wir brauchen hier also nicht mehr über theoretisch mögliche Fälle nachzudenken.

Da das Strafrecht ein Personen bezogenes Rechtssystem ist, braucht es natürlich für jede Tat auch den Täter. Sie werden verstehen, dass ich Sie nun wiederum fragen muss:

- a) Hat Ihr Ressortleiter Harold Engel eine Bevollmächtigung von Ihnen erhalten zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ODER
- b) hat er keine solche Bevollmächtigung von Ihnen beiden erhalten ?

Im Fall a) wäre er als Mittäter zu behandeln für den Betrug im besonders schweren Fall durch die AOK Bayern; die hier festgestellten vorsätzlichen Betrugsversuche und die Nötigung im besonders schweren Fall gingen also zu seinen Lasten. Im Fall b) wäre ihm Amtsanmaßung (§ 132 StGB) anzulasten, aber die Betrugsversuche und die Nötigung gingen auf Ihr Schuldkonto.

Sie werden verstehen, dass ich die Frage der Verantwortlichkeit einzelner Personen schon im Sinne der späteren Handhabung möglichst bald geklärt haben möchte. Ich bitte um **Mitteilung bis spätestens 09.04.2021** (bitte mit ausreichendem Beleg).

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: 20210317_Inhalt der Startseite "ig-gmg-geschaedigte"

Ihr Herr Engel droht unverhohlen *mir würden die Folgen der Beitragsrückstände vermittelt*. Ich darf Sie aufklären, was Ihr sogenannter „Rechtsexperte“ da „in Ihrem Auftrag“ tut:

§ 240 Nötigung StGB

- (1) Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung **mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

Sie legen ja besonderen Wert darauf, die Vertreter einer „**bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts**“ zu sein. Sie sind von „geballtem rechtlichem Fachwissen“ umgeben. Einer der mir bekannt gewordenen Vertreter war Ihr Herbert Matschiner (Bereichsleiter „Recht“ im Ressort V102 Grundsatz/Recht), der der Überzeugung war alle Mitarbeiter der AOK Bayern hätten eine in § 73 SGG gesetzliche festgelegte Generalvollmacht zur gesetzlichen Vertretung der AOK Bayern (30.07.2020, 04.08.2020; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG_K-KK_2365], [IG_K-KK_2366]). Der Lutz Kaiser (Bereichsleiter „Privatkunden“ im Ressort V102) durfte auch schon über das Sozialgericht München aufzufordern die Klage S 17 KR 1590/20 abzuweisen, bevor es richtig losgeht (07.12.2020, 22.02.2021; [IG_K-SG_23502], [IG_K-SG_23503]). Sie wissen also, dass Sie und Ihre Mitarbeiter sich gern als Amtsträger sehen und deshalb auch so zu behandeln sind (z.B. in § 240 (4) Nr. 2 StGB).

Hier nun hat der Ihnen direkt unterstellte Ressortleiter V102 Grundsatz/Recht, Harold Engel, in dem von Ihnen beauftragten Schreiben **6 bewusst unwahre Behauptungen** untergebracht mit dem **Vorsatz den Betrug (§ 263 (1) StGB)** an mir und den **Betrug im besonders schweren Fall (§263 (1) und (3) Nr.2 StGB)** an den bei Ihnen KV und PV versicherten Rentnern ungehindert fortsetzen zu können und er hat eine **Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)** mal so eben aus dem Ärmel geschüttelt. Bei beiden Straftaten ist bereits der Versuch strafbar; wir brauchen hier also nicht mehr über theoretisch mögliche Fälle nachzudenken.

Da das Strafrecht ein Personen bezogenes Rechtssystem ist, braucht es natürlich für jede Tat auch den Täter. Sie werden verstehen, dass ich Sie nun wiederum fragen muss:

- a) Hat Ihr Ressortleiter Harold Engel eine Bevollmächtigung von Ihnen erhalten zur rechtlichen Vertretung der AOK Bayern ODER
- b) hat er keine solche Bevollmächtigung von Ihnen beiden erhalten ?

Im Fall a) wäre er als Mittäter zu behandeln für den Betrug im besonders schweren Fall durch die AOK Bayern; die hier festgestellten vorsätzlichen Betrugsversuche und die Nötigung im besonders schweren Fall gingen also zu seinen Lasten. Im Fall b) wäre ihm Amtsanmaßung (§ 132 StGB) anzulasten, aber die Betrugsversuche und die Nötigung gingen auf Ihr Schuldkonto.

Sie werden verstehen, dass ich die Frage der Verantwortlichkeit einzelner Personen schon im Sinne der späteren Handhabung möglichst bald geklärt haben möchte. Ich bitte um **Mitteilung bis spätestens 09.04.2021** (bitte mit ausreichendem Beleg).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: 20210317_Inhalt der Startseite "ig-gmg-geschaedigte"